

# Ausfertigung

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf

Vom 15. Juli 1999

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (GVBl. S. 823) und vom 25. August 1998 (GVBl. S. 2455), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Baiersdorf wird in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Schutzzone I),
- 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

(2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Gemarkung Baiersdorf   | Fl.Nrn. 866, 867/2, 868, 1106, Teil 1107/2,       |
| Gemarkung Kleinseebach | Fl.Nrn. Teil 171, Teil 172, Teil 173, Teil 173/2. |

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gemarkung Baiersdorf   | Fl.Nrn. 852, 863, Teil 863/3, 865, 867/4, Teil 1107/2,   |
| Gemarkung Kleinseebach | Fl.Nrn. 168/2, Teil 171, Teil 172, Teil 173, Teil 173/2. |

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Gemarkung Baiersdorf Fl.Nrn. 861, 861/1, Teil 869 (östliche Grenze 30 m, westliche Grenze 50 m nördlich des Weges 869/2), 869/2, Teil 869/3, Teil 869/9 (östliche und westliche Grenze je 50 m nördlich des Weges 869/2), Teil 884, 885, 886, 886/1, 886/2, 886/3, 886/4, 886/5, 886/6, 886/7, 886/8, 886/9, 886/10, 886/11, Teil 886/15, Teil 886/16, Teil 889, 890, 890/2, 891, 892, 894, 901, 918/3, 923/2, Teil 958/2, Teil 1107 (östliche Grenze ist der östlichste Grenzstein am Weg 869/2, von hier verläuft die Nordbegrenzung auf die beiden Grenzsteine des Grundstückes 1107/31 zu und in deren Verlängerung nach 869),

Gemarkung Kleinseebach Fl.Nrn. Teil 44/21, Teil 111, 167, 168, 169, 170, 174/2, 206, 207, 209, 210, 211, 211/3, 212, 212/2, 212/4, 213, 215, 215/1, 216, 217, 219, Teil 221 (westliche Grenze ein Streifen von 20 m Breite parallel der Kreisstraße ERH 32), 278.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngung mit sonstigen organischen und minerali- schen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere -auf abgeräumten Flächen, ohne unmittelbar fol- genden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, -auf Grünland v. 15.10. - 15.02., -auf Ackerland v. 01.10. - 15.02., -auf Brachland, -auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall- anlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Be- hälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Be- hältern, die eine Leckageerken- nung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen ein- schließlich Zu- und Ableitun- gen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6 Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flä- chen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt. Kalkdünger, wie z.B. Feucht- kalke, Karbokalke, kann ohne Abdeckung gelagert werden.	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anla- gen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu be- treiben	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung i.S.v. Anlage 2 Ziff.°2	verboten	verboten, -sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen er- folgt -wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten	-----	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vor- schriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchs- anleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziff.°3 neu anzulegen oder erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 1.000 m <sup>2</sup> oder eine Wir- kung gleichkommender Maßnahme, Rodung, Um- bruch von Dauergrünland i.S.v. Anlage 2 Ziff.°4	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten		verboten, ausgenommen wenn fruchtfol- gebedingt unvermeidbar ab 01.11. des jeweiligen Jahres
1.21 ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht oder durch Selbstbegrünung	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Ver- änderungen der Erdoberflä- che, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fisch- teiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwen- den von wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfül- len oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üb- lichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft -bis 20 l für Stoffe der Was- sergefährdungsklasse 3 -bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln au- ßerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige La- gerung von Stoffen bis Was- sergefährdungsklasse 2 in zuge- lassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kon- trollierbar ist	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Ver- packungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechni- schen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten		
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsan- lagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erwei- tern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, -ausgenommen zur Versicke- rung über die belebte Boden- zone -für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwas- ser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und son- stige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	verboten, ausgenommen öf- fentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öf- fentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächig- em Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs- gebieten (RISWag), eingeführt mit Bekanntmachung des In- nenministeriums vom 28.05.1982 (MABl S: 329) in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten, wie in der engeren Schutzzone
5.2 Eisenbahnanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Ei- senbahn- und Wasserbau wassergefährdende aus- wasch- oder auslaugbare Materialien, z.B. Schlak- ke, Bauschutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä., zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten -ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 -für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten -für Großveranstaltungen au- ßerhalb von Sportanlagen -für Motorsport

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder erweitern	verboten		
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-----
5.11 Untertagebergbau, Tun- nelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Boh- rungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtneri- sche Nutzung sowie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten		verboten, -sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Be- achtung von Nr. 4.7 -sofern die Gründungssohle tie- fer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
<b>7. Betreten</b>	verboten		-----

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstädt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

**§ 5****Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6****Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

**§ 7****Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der nach § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

**§ 8****Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, 15. Juli 1999  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

  
Krug  
Landrat



# Ausfertigung

## Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf vom 15. Juli 1999

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, Ziffer 1.9, 1.10, 1.17 und 1.19.

### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

#### 1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Ein Flächenwechsel (Anlegung einer Ersatzfläche im Wege der Fruchtfolge) bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung.

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Höchstadt a.d. Aisch, 15. Juli 1999  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

  
Krug  
Landrat

